

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten

Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950, zuletzt geändert am 19. November 2016 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Ev.-luth. Gemeinderat der Kirchengemeinde Großenkneten (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 09. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsrechte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.
- (3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16. 12. 2005) verpflichtet.
- (4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

§ 4 Gebührentarif

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Reihengrab für Erdbestattungen Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre	710,00 €
2. Reihengrab im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre	840,00 €
3. Reihengrab im neuen Rasenfeld für Erdbestattungen Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre, zuzüglich Namenszug auf der Namensmauer	1.110,00 €
4. Reihengrab im neuen Rasenfeld für Urnenbestattungen Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre, zuzüglich Namenszug auf der Namensmauer	840,00 €
5. Wahlgrab für Erdbestattungen Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre	850,00 €
6. Kinderwahlgrab Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	120,00 €
7. Wahlgrab für Urnenbestattungen Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre	1.110,00 €
8. Wahlgrab im Rasenfeld für Erdbestattungen Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre, nur Verlängerung möglich	1.330,00 €
9. Wahlgrab im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre	1.000,00 €
10. Wahlgrab im neuen Rasenfeld für Erdbestattungen Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre, zuzüglich Namenszug auf der Namensmauer	1.330,00 €
11. Wahlgrab im neuen Rasenfeld für Urnenbestattungen Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre, zuzüglich Namenszug auf der Namensmauer	1.000,00 €

Zu 1), 2), 3) und 4): Keine Verlängerung möglich

Zu 5), 6,) 7), 8), 9), 10) und 11): Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu zahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgen keine Gebührenrückzahlungen.

(2) Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 220,00 € |
| 2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung) | 530,00 € |
| 3. Herstellung eines Urnengrabes | 340,00 € |

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06. Oktober 2015 außer Kraft.

Großenkneten, den 09. Oktober 2018

Christiane Geerken-Thomas
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

(Siegel)

Heiner Reineberg
Mitglied des Gemeindegemeinderates